

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ (Nebenfach)

Vom 02. April 2009

Geändert am 28. Oktober 2013

Geändert am 29. November 2013

Geändert am 09. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 22/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der nach erfolgreich abgeschlossenem akademischen Studium und bestandener Prüfung erworbene Mastergrad richtet sich nach dem Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs „Italienische Philologie“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Bachelorabschluss in „Italienischer Philologie“ als Kern-, Haupt- oder Nebenfach. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Vorausgesetzt werden Italienischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Italienische Philologie“ wird als Nebenfach angeboten.

(2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Masterstudiengangs „Italienische Philologie“ sind wie folgt geregelt:

Das Nebenfach Italienische Philologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar.

(3) Der Masterstudiengang „Italienische Philologie“ hat folgende Profilausrichtungen:

1. Schwerpunkt Sprachwissenschaft
2. Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Die Profile 1 und 2 können zudem entweder historisch oder gegenwartsbezogen ausgeprägt sein.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 16 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 90 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Master-Studiengang „Italienische Philologie“ (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
 1. Vorausgesetzt werden Italienischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
 2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss in „Italienischer Philologie“ als Kern-, Haupt- oder Nebenfach oder ein gleichwertiger Studienabschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 16 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	1	4	10	keine	mündliche Prüfung
Modul 2 – Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	2-3	6	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 - Qualifikationsmodul Profilierung im Bereich Sprach- und Literaturwissenschaft	2-3	6	18	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

2.2 Wahlpflichtmodule

Keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port